

# Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 36 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll in der Sitzung am 06.03.2013 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## § 1

### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klanxbüll und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2

### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 3

### **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr wird im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben –bisherige Fälle der jährlichen Hebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bleiben bis zur Vornahme der nächsten Beisetzung, bzw. bis zur nächsten Verlängerung des Nutzungsrechtes von dieser Regelung unberührt.

In diesen Fällen erfolgt weiterhin eine jährliche Hebung.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren) einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Wahlgrabstätte - pro Jahr und Grabbreite .....44,00 €
2. Rasenwahlgrabstätte (mit Pflanzstreifen) - pro Jahr und Grabbreite .....52,00 €
3. Rasenurnengrabstätte (nur 1 Urne möglich) - pro Jahr .....33,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen möglich) - pro Jahr.....44,00 €
5. Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem belegten Wahl-, Rasenwahl- oder Urnenwahlgrab vor Ablauf der Ruhezeit .....440,00 €
6. Zusatzgebühr für die nachträgliche Umwandlung eines Wahlgrabes in ein Rasengrab mit Pflanzstreifen – pro Jahr und Grabbreite .....8,00 €  
(diese Zusatzgebühr ist im Voraus für die Restlaufzeit in einer Summe zu zahlen)
7. Wiedererwerb von Nutzungsrechten (mind. für 5 Jahre möglich)  
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 4 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren: .....35,00 €

#### III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

1. für eine Erdbestattung
  - a) Säрге bis 1,20 m .....180,00 €
  - b) Säрге über 1,20 m .....280,00 €
2. für eine Urnenbestattung .....105,00 €
3. Zusätzlich für die Urnenbestattung im Rasenfeld  
Raseneinsaat und Angleichung Grabplatte an Rasen .....26,00 €
3. Zusätzlich für die Erdbestattung im Rasenfeld  
Aufbringen von Mutterboden, Raseneinsaat .....52,00 €

#### IV. Gebühren für Ausgrabungen:

- |                                    |                                      |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | - das fünffache der Gebühr von III.1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche  | - das zweifache der Gebühr von III.2 |

#### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für Wahl- und Rasenwahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite\* .....22,00 €

\*Diese jährliche Gebühr gilt nur für bisherige jährliche Veranlagungen bis zur Vornahme einer Bestattung, bzw. eines freiwilligen Nacherwerbs. Im Falle des freiwilligen Nacherwerbs ist diese Gebühr bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts aufgrund einer weiteren Bestattung werden die bisher noch nicht entrichteten Teile der Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe nacherhoben.

#### VII. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

### **§ 7**

#### **Besondere Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 8**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de) und tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.01.2004 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat  
Klanxbüll, den 20.03.2013

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Leck, den 25.03.2013

Kirchensiegel

Kirchenkreissiegel

gez. Claus-Walter Christen / gez. Levke Ingwersen

gez. Roger Bodin

\_\_\_\_\_  
KGR-Vorsitzender und ein weiteres Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 06.03.2013
  2. vom Kirchenkreis Nordfriesland genehmigt am 25.03.2013
  3. dauerhaft veröffentlicht auf [www.kirchenkreis-nordfriesland.de](http://www.kirchenkreis-nordfriesland.de)  
nach vorheriger Bekanntmachung im "Nordfriesland Tageblatt" am 27.03.2013
- Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01. April 2013